Hausordnung

der

Trägergesellschaft für geisteswissenschaftliche Bildung gGmbH

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen der jeweiligen Funktionen ausdrücklich mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und für das gesamte Gelände der Trägergesellschaft. Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschulgesellschaft obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Trägergesellschaft verbindlich. Nutzer von Einrichtungen der Trägergesellschaft und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen aufhalten, erkennen mit Betreten des Geländes der Trägergesellschaft diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Geschäftsführer.
- (2) Das Hausrecht wird vom Geschäftsführer ausgeübt.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Rektor in der Ausübung des Hausrechts vertreten.

§ 3 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf den von der Trägergesellschaft verwalteten Grundstücken bedarf der vorherigen Zustimmung:
 - das Mitführen von Haustieren in Gebäuden der Trägergesellschaft; ausgenommen davon sind Blindenhunde.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere sind unzulässig:
 - das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrzufahrten,
 - das Rauchen in öffentlichen Räumen und Verkehrsflächen, außer vor dem Haupteingang Zielstraße und im Garten (Sitzgruppe am Teich),
 - das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - das Wegwerfen von Zigaretten, Kaugummis und sonstigen Abfall (abgesehen vom Entsorgen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter).

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Geschäftsführer. Alle Mitglieder, Angehörigen und Besucher der Trägergesellschaft sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Die Mitnahme von Kindern in die Werkstätten ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- (3) Das Trinken von Alkohol ist auf dem gesamten Gelände verboten.
- (4) Für den Verschluss der Instituts- und Seminarräume, Dozentenzimmer etc. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und elektrischer Geräte (außer bei kontrollierten Versuchen und Kühlschränken) und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.
- (5) Das Abstellen von Privatfahrzeugen (PKW, Mopeds, Mofas) auf dem Gelände der Trägergesellschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Sie sind so abzustellen, dass sie keine Gefahr oder Behinderung für den öffentlichen Verkehr darstellen. Insbesondere sind die Zufahrten zu Gebäuden der Trägergesellschaft freizuhalten. Die Bestimmungen der StVO finden auf dem Gelände der Trägergesellschaft Anwendung. Das Abstellen von Fahrrädern hat auf den dafür eingerichteten Stellplätzen zu erfolgen.
- (6) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Techniker für die Betreuung und Instandhaltung des Hauses zu melden.
- (7) Zur Vermeidung von Wärmeverlusten sind Türen und Fenster während der Heizperiode möglichst geschlossen zu halten.
- (8) Fundsachen sind beim Hausmeister bzw. im Empfangssekretariat abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
- (9) Generell darf in den Räumen der Trägergesellschaft nicht übernachtet werden, außer in den drei dafür ausgewiesenen Gastdozentenzimmern im 2. Obergeschoss.
- (10) Das Gebäude muss aus versicherungstechnischen Gründen um 21:30 Uhr verlassen werden.

§ 5 Erste Hilfe

Einrichtungen zur Ersten Hilfe ("Erste Hilfe" –Kasten) sowie Feuerlöscher befinden sich an folgenden Orten der Trägergesellschaft:

- 1. Flur EG Nord (vor dem Konferenzraum)
- 2. Flur OG Nord (vor dem Seminarraum 3
- 3. Flur 2. OG Nord (vor dem Atelier)

§ 6 Verhalten bei Bränden, Havarien, Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen

- (1) Jede Brand- oder Katastrophenfall in den Gebäuden der Trägergesellschaft ist bei Gefahr im Verzug sofort der Feuerwehr/Rettungsleitstelle über die Rufnummer **0/112** bzw. der Polizei über den Notruf **0/110** zu melden. Soweit eine Brandbekämpfung möglich ist, hat diese Vorrang vor der Meldung. Lebensrettung geht vor Brandbekämpfung. Nähere Informationen sind aus den ausgehängten Notfallplänen zu entnehmen.
- (2) Im Alarmfall sind die Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, sofern nicht die aktive Mithilfe bei der Behebung des Gefahrenzustandes erforderlich und möglich ist.

- (3) die in den Gebäuden installierte Sicherheitstechnik (z. B. Gefahrmeldeanlagen, Löschwassersteigleitungen, Handfeuerlöscher etc.) darf nicht verstellt, manipuliert, beschädigt oder eigenmächtig entfernt werden. Zum Außerbetriebsetzen der Sicherheitstechnik ist nur der Techniker (Hausmeister) für die Betreuung und Instandhaltung des Hauses befugt.
- (4) Sicherheitskennzeichen (Schilder) wie Verbots-, Warn-, Gebots- und Rettungszeichen sowie Wegefahrpläne dürfen nicht verhängt, überklebt, entfernt oder anderweitig unlesbar gemacht werden.
- (5) Die mit einer Feststelleinrichtung betriebsbedingt offen gehaltenen Brandschutztüren sind nur durch dazu berechtigte Personen zu schließen. Fehlbedienungen der Feststelleinrichtung führen zu Schäden an der Schließfolgeeinrichtung. Das Offenhalten der Brandschutztüren mit Keilen oder anderen Gegenständen ist strengstens untersagt.

§ 7 Schlüsselordnung

- (1) Jeder Dozent und Mitarbeiter der Trägergesellschaft kann Schlüssel für Gebäude und Räume empfangen, zu denen er zutrittsberechtigt ist.
- (2) Studierende sowie zeitweilig an der Trägergesellschaft Beschäftigte können ebenfalls Schlüssel erhalten. Diese Schlüssel werden durch den jeweiligen Verantwortlichen beantragt. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich durch den dazu Beauftragten gegen Unterschrift im Empfangssekretariat.
- (3) Der Empfänger ist verpflichtet, den oder die ihm übergebenen Schlüssel nur für dienstliche Zwecke zu nutzen, sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Schlüssel, die nicht mehr benötigt werden bzw. für die keine Benutzungsberechtigung besteht, sind umgehend der ausgebenden Stelle zurückzugeben. Dies gilt insbesondere bei Rückgabe von Räumen und Beendigung der Tätigkeit an der Trägergesellschaft.
- (5) Gastdozenten die in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in der Trägergesellschaft wohnen, haben nach Beendigung Ihrer Lehrtätigkeit und vor Abreise, die Schlüssel der ausgebenden Stelle (Empfangssekretariat) zurückzugeben.
- (6) Jeder Schlüsselverlust ist umgehend schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit, Grund des Abhandenkommens (verloren, Diebstahl etc.) und eingeleiteter bzw. noch einzuleitender Maßnahmen an die ausgebende Stelle zu melden. Entstehen durch Ersatzbeschaffung von Schlüsseln, den Austausch von Schließzylindern sowie weiterführende Maßnahmen Kosten, kann der Schlüsselempfänger schadenersatzpflichtig gemacht werden. Werden abhanden gekommene Schlüssel wiedergefunden, ist die ausgebende Stelle sofort zu verständigen. Kosten für etwa inzwischen beschaffte Ersatzschlüssel sind vom Schlüsselempfänger zu tragen. Im Bereich der Trägergesellschaft aufgefundene Schlüssel sind an der ausgebenden Stelle abzugeben.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung der Trägergesellschaft und Ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bedingungen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Geländes verbindlich anerkannt.

Mannheim, 28.04.2018